

**Zugangs- und Zulassungssatzung  
für den Masterstudiengang Health Professions Education  
an der Charité – Universitätsmedizin Berlin  
(Auswahlsatzung M.Sc. Health Professions Education)<sup>1</sup>**

konsolidierte Lesefassung  
Stand: 16. Juni 2021<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vollzitat:

„Auswahlsatzung M.Sc. Health Professions Education vom 10. Juni 2014 (AMB S. 1034), die zuletzt durch Satzung vom 15. Juni 2021 (AMB S. 2141) geändert worden ist“

<sup>2</sup> Diese Lesefassung berücksichtigt:

- die Satzung vom 10. Juni 2014 (AMB S. 1034, Nr. 129)
- die Änderungssatzung vom 12. Mai 2016 (AMB S. 1423, Nr. 170)
- die Änderungssatzung vom 15. Juni 2021 (AMB S. 2141, Nr. 266)

## Inhaltsübersicht

### Teil 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid

### Teil 2: Verfahrensablauf

- § 6 Härtefallquote und Hochschulquoten
- § 7 Ranglisten
- § 8 Zulassung
- § 9 Auswahlverfahren der Charité
- § 10 Auswahl in der Wartezeitquote
- § 11 Auswahl in der Härtefallquote
- § 12 Ranggleichheit
- § 13 Haupt- und Nachrückverfahren
- § 14 Abschluss des Verfahrens

### Teil 3: Schlussvorschriften

- § 15 Inkrafttreten
- Anlage (zu § 2 Absatz 2)

## Teil 1: Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester des Studiengangs Master Health Professions Education an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité).

(2) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einer der folgenden Fachrichtungen:

1. Biowissenschaften,
2. Gesundheitswissenschaften,
3. Pflegewissenschaft,
4. Hebammenwissenschaft,
5. Therapiewissenschaften,
6. Humanmedizin,
7. Zahnmedizin,
8. Pharmazie oder

9. einer vergleichbaren Fachrichtung.

(2) Neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 muss der Nachweis eines Berufsabschlusses in einem in der Anlage genannten Gesundheitsberuf erbracht werden.

(3) In dem abgeschlossenen Studiengang gemäß Absatz 1 müssen mindestens 180 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben worden sein. Davon müssen 150 ECTS fachwissenschaftlichen Inhalten zugeordnet sein, die dem erlernten Gesundheitsberuf zugerechnet werden können.

(4) Wer die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält einen Ablehnungsbescheid.

(5) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der berufsqualifizierende Abschluss des Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 ebenso rechtzeitig erfüllt sind.

### § 3

#### Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Juli beim für Studienangelegenheiten zuständigen Referat eingegangen sein. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(2) Es ist das Zulassungsantragsformular für den Studiengang Master Health Professions Education zu verwenden, das die Charité auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

(3) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt.

(4) Anträge, die die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen und erhalten einen Ablehnungsbescheid.

### § 4

#### Besondere Erklärungspflichten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat gegenüber der Charité – Universitätsmedizin Berlin eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob sie oder er bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit sie oder er immatrikuliert war sowie ob und wann sie oder er das Studium gewechselt hat,

- ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

### **§ 5 Zulassungsbescheid**

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Charité – Universitätsmedizin Berlin einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Immatrikulation zu beantragen hat. Wird die Immatrikulation nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers ab, weil wesentliche Angaben im Zulassungsantrag nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation übereinstimmen oder die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 5 erhalten im Falle ihrer Auswahl eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und die Exmatrikulation wird ausgesprochen.

## **Teil 2: Verfahrensablauf**

### **§ 6 Härtefallquote und Hochschulquoten**

(1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg fünf Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen (Härtefallquote). Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in der Quote nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- zu 80 Prozent nach der Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs in Verbindung mit der Note des Berufsabschlusszeugnisses (Auswahlverfahren der Charité),
- im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden (Wartezeitquote).

### **§ 7 Ranglisten**

(1) Im Zulassungsverfahren werden Ranglisten für die Quoten nach § 6 Absatz 1 und 2 gebildet, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

- Ergebnis des Auswahlverfahrens der Charité,
- Wartezeit,
- außergewöhnliche Härte.

(2) Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf mehreren

Ranglisten, werden sie auf jeder Rangliste geführt, für die sie die Voraussetzungen erfüllen.

### **§ 8 Zulassung**

(1) Die auf Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid nach § 5.

(2) Durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen kann berücksichtigt werden, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

### **§ 9 Auswahlverfahren der Charité**

(1) Für das Auswahlverfahren der Charité wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt.

(2) Für die Abschlussnote 1,0 des vorangegangenen Studiengangs werden 900 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 30 Punkte abgezogen.

(3) Für die Note 1,0 auf dem Berufsabschlusszeugnis werden 600 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 20 Punkte abgezogen.

(4) Bewerberinnen und Bewerbern werden Punkte für die Abschlussnote des Studiengangs sowohl nach Absatz 2 als auch nach Absatz 3 gutgeschrieben, wenn diese eine Approbation nachweisen als:

- Apothekerin oder Apotheker,
- Ärztin oder Arzt oder
- Zahnärztin oder Zahnarzt.

Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, bei denen der Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf im Rahmen eines dualen oder primärqualifizierenden Hochschulstudiums erworben wurde.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 5 nehmen am Auswahlverfahren der Charité mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bleibt insoweit unbeachtet.

(6) Die Punkte nach Absatz 2 und 3 werden addiert. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Summe dieser Punktzahlen.

### **§ 10 Auswahl in der Wartezeitquote**

Für die Vergabe der Studienplätze in der Wartezeitquote gilt § 14 der Hochschulzulassungsverordnung.

### **§ 11 Auswahl in der Härtefallquote**

Die Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

## **§ 12 Ranggleichheit**

Bei gleichen Rangpositionen gilt § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

## **§ 13 Haupt- und Nachrückverfahren**

Die Studienplätze werden nach den gebildeten Ranglisten vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

## **§ 14 Abschluss des Verfahrens**

Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen,
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder
3. die Charité das Zulassungsverfahren nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

### **Teil 3: Schlussvorschriften**

## **§ 15 Inkrafttreten**

(Inkrafttreten)<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Hier nicht wiedergegeben.

**Anlage  
(zu § 2 Absatz 2)**

**Gesundheitsberufe**

Zu berücksichtigende Gesundheitsberufe sind:

1. Altenpflegerin oder Altenpfleger,
2. Apothekerin oder Apotheker,
3. Ärztin oder Arzt,
4. Diätassistentin oder Diätassistent,
5. Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
6. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.
7. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
8. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
9. Hebamme oder Entbindungspfleger,
10. Logopädin oder Logopäde,
11. Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter,
12. Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
13. Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeut,
14. Zahnärztin oder Zahnarzt.